

## Anlage 6 - Beihilfenrechtliche Abrechnung § 9 ÖDA

	Basis gemeinwirtschaftliche Leistung gemäß Gewinn- und Verlustrechnung Jahr xxxx	Referenzierung mit Posten der TR und ÖDA	Erläuterungen	Beträge
<b>A</b>	<b>Ermittlung der 1. Höchstbegrenzung</b>	§ 6 Abs. 2 Satz 2 ÖDA, § 9 Abs. 3 Nr. 1		
	Planaufwand	§ 8 Abs. 1 ÖDA	Gemäß Plan-Trennungsrechnung	
	zzgl. / abzgl. unterjährige Änderung der Planaufwendungen	§§ 4, 5 ÖDA	Betrifft die Fortschreibung des Anforderungsprofils/ Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	
	zzgl. Rechnerischer Gewinnzuschlag (3,5 % des Planaufwands)	§ 8 Abs. 1 Satz 4 ÖDA	3,5% auf Summe von Zeile 6 und 7	
	zzgl. Aufwand aus Bonusverwendung	§ 10 ÖDA iVm Anlage 4	Aufwand für Bonusverwendung erhöht im Verwendungsjahr den Plan-Aufwand	
	zzgl. vermiedene Aufwendungen	§ 8 Abs. 1 Satz 7 ÖDA	Plan-Aufwand gemäß Plan-Trennungsrechnung wird ohne Ausgleichsleistungen, die nicht GuV-wirksam (s.u. bei C, Zeile 40) sind, geplant	
	zzgl. unterjährige Änderung der Planaufwendungen für externe Umstände außerhalb der Risikosphäre der SWN Verkehr	§ 8 Abs. 4 ÖDA	Insbesondere Fälle höherer Gewalt	
	<b>Ergibt maßgeblichen aufwandsbezogener Ausgleichsparameter</b>	§ 8 Abs. 1 ÖDA	Zwischensumme (aus Zeilen 6 bis 11)	
	abzgl. Ist-Erträge (insb. Fahrscheineinnahmen, Werbeerlöse, sonstige Erträge, soweit nicht abgegrenztes Nebengeschäft oder Ausgleichsleistungen)	Ziff. 1, 2 und 7 im Schema Trennungsrechnung	Gemäß Ist-Trennungsrechnung auf Basis des Jahresabschlusses; ohne Ausgleichsleistungen/Tarifsurrogate	
	<b>Ergibt 1. Höchstbegrenzung (Vorabfestlegung nach Gegenrechnung Ist-Erträge)</b>	§ 6 Abs. 2 Satz 2 ÖDA	Ergebnis (aus Zeilen 12 und 13)	
<b>B</b>	<b>Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts</b>	<b>§ 9 Abs. 1 ÖDA</b>		
	Ist-Aufwendungen gesamt	Ziff. 3, 4, 5, 6, 8, 10 im Schema Trennungsrechnung	Gemäß Ist-Trennungsrechnung auf Basis des Jahresabschlusses	
	zzgl. Rechnerischer Gewinnzuschlag (3,5 % des Planaufwands)	§ 9 Abs. 1 Satz 3 ÖDA	Identisch mit Zeile 8	
	zzgl. vermiedene Aufwendungen	§ 9 Abs. 1 Satz 2 ÖDA	Identisch mit Zeile 10	
	abzgl. Ist-Erträge (insb. Fahrscheineinnahmen, Werbeerlöse, sonstige Erträge, soweit nicht abgegrenztes Nebengeschäft oder Ausgleichsleistungen)	Ziff. 1, 2 und 7 im Schema Trennungsrechnung	Identisch mit Zeile 13	
	<b>Ergibt 2. Höchstbegrenzung (Finanzieller Nettoeffekt)</b>	§ 6 Abs. 2 Satz 3 ÖDA	Ergebnis (aus Zeilen 16 bis 19)	
<b>C</b>	<b>Ermittlung empfangener Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g VO 1370/2007</b>			
	<b>GuV-wirksame Ausgleichsleistungen</b>			
	Tarifsurrogate		z.B. Schwerbehindertenausgleich, Deutschlandticketausgleich	
	Ggf. Zuschüsse oder andere ertragswirksame Ausgleichsleistungen Dritter	§ 6 Abs. 4 Satz 2 ÖDA		
	Ggf. Zuschüsse oder andere ertragswirksame Ausgleichsleistungen der Stadt	§ 6 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 ÖDA		
	Erträge aus der Auflösung von SoPo aufgrund gewährter Investitionszuschüsse		z.B. Fahrzeugförderung bei Brutto-Ansatz	
	Sonstige betriebliche Erträge in Form von Ausgleichsleistungen (ohne SoPo-Auflösung)		z.B. Erträge aus Beteiligungen; Solche Erträge reduzieren den Verlust der SWN Verkehr und tragen insofern zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffekts bei	
	Überschuss aus Drittgeschäft		Der Überschuss reduziert den Verlust der SWN Verkehr und trägt insofern zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffekts bei	
	Ertrag aus Verlustübernahme	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 ÖDA		
	<b>Ergibt: Summe GuV-wirksamer empfangener Ausgleichsleistungen</b>		Zwischensumme (aus Zeilen 23 bis 29)	
	<b>Nicht-GuV-wirksame Vorteile (vermiedene Aufwendungen)</b>	§ 6 Abs. 3 Nr. 6 ÖDA		
	davon vermiedene AfA aufgrund aktivischer Absetzung von Investitionszuschüssen		z.B. Fahrzeugförderung bei Netto-Ansatz	
	davon Zinsvorteile aufgrund von Darlehensgewährungen	§ 6 Abs. 3 Nr. 4 ÖDA, § 6 Abs. 4 Satz 3 ÖDA		
	davon vermiedene oder verringerte Avalprovisionen aufgrund von Bürgschaftsgewährungen	§ 6 Abs. 3 Nr. 4 ÖDA, § 6 Abs. 4 Satz 3 ÖDA		
	davon objektiv bewertbare Miet- oder Pachtvergünstigungen	§ 6 Abs. 3 Nr. 4 ÖDA, § 6 Abs. 4 Satz 3 ÖDA		
	davon sonstige vermiedene Aufwendungen in Form objektiv bewertbarer Vergünstigungen	§ 6 Abs. 3 Nr. 4 ÖDA, § 6 Abs. 4 Satz 3 ÖDA		
	Gewährung des ausschließlichen Rechts	§ 6 Abs. 5 ÖDA		
	Nutzung von Grundstücken der Stadt oder städtischer Gesellschaften	§ 6 Abs. 5 ÖDA	0; außer die Stadt gibt eine Bewertung vor	
	Netzeffekte	§ 6 Abs. 5 ÖDA	0; außer die Stadt gibt eine Bewertung vor	
	<b>Ergibt: Summe Nicht-GuV-wirksamer Vorteile</b>		Zwischensumme (aus Zeilen 32 bis 39)	
	<b>Gesamtsumme empfangener Ausgleichsleistungen</b>	§ 9 Abs. 3 Nr. 3 ÖDA	Summe (aus Zeilen 30 und 40)	
<b>D</b>	<b>Überkompensationskontrolle (Prüfung der Einhaltung der beiden Höchstbegrenzungen)</b>			
	<b>1. Höchstbegrenzung (Soll-Ausgleich)</b>	§ 6 Abs. 2 Satz 2 ÖDA	Identisch mit Zeile 14	
	<b>2. Höchstbegrenzung (Finanzieller Nettoeffekt)</b>	§ 6 Abs. 2 Satz 3 ÖDA	Identisch mit Zeile 20	
	<b>Summe empfangener Ausgleichsleistungen</b>	§ 9 Abs. 3 Nr. 3 ÖDA	Identisch mit Zeile 41	
	<b>1. Höchstbegrenzung (Soll-Ausgleich) abzgl. empfangener Ausgleichsleistungen (Ziel ≥ 0)</b>	§ 9 Abs. 3 Nr. 1 ÖDA	Differenz zwischen Zeile 43 und 45 (muss größer oder gleich 0 sein, sonst ist die 1. Höchstbegrenzung vorbehaltlich der Nebenrechnung überschritten)	
	<b>Finanzieller Nettoeffekt abzgl. empfangener Ausgleichsleistungen (Ziel ≥ 0)</b>	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 ÖDA	Differenz zwischen Zeile 44 und 45 (muss größer oder gleich 0 sein, sonst ist die 2. Höchstbegrenzung vorbehaltlich der Nebenrechnung überschritten)	
<b>E</b>	<b>Übertrag für Nebenrechnung</b>			
	Soll-Ausgleich (ink. rechnerischer Gewinnzuschlag)	§ 9 Abs. 5 ÖDA	Identisch mit Zeile 14	
	Abzgl. Gesamt empfangener Ausgleichsleistungen	§ 9 Abs. 5 ÖDA	Identisch mit Zeile 45	
	<b>Ergibt Differenzbetrag</b>		Differenz aus Zeile 49 und 50; Grundsätzlich Übertrag in Nebenrechnung, allerdings maximal in Höhe des rechnerischen Gewinnzuschlags (Zeile 8) und in Fällen von § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 ÖDA nur unter den dort genannten Vorbehalten	